Arbeitspapier 02 · Basiswissen

Form und Widerruf des Testaments

Letzter Wille und Testierform

Eine letztwillige Verfügung setzt voraus, dass der Erblasser die Erbfolge verbindlich regeln will. Ein Entwurf kann inhaltlich vollständig sein und dennoch nur der Vorbereitung dienen. Für das ordentliche Testament stehen zwei Formen zur Verfügung (§ 2231 BGB). Beim öffentlichen Testament erklärt der Erblasser dem Notar seinen letzten Willen oder übergibt ihm eine Schrift mit der Erklärung, sie enthalte seinen letzten Willen (§ 2232 BGB). In diesem Verfahren darf die Schrift maschinenschriftlich abgefasst sein.

Das eigenhändige Testament

Wer privat testiert, muss den Verfügungstext selbst mit der Hand schreiben und unterschreiben (§ 2247 Abs. 1 BGB). Die Unterschrift schließt den Text räumlich ab und lässt erkennen, dass der Erblasser die Erklärung verantwortet. Ein Ausdruck, den er lediglich unterzeichnet, wahrt diese Form nicht. Ort und Datum sind Sollangaben. Fehlt die Zeitangabe und hängt die Gültigkeit davon ab, ob das Testament zu einem bestimmten Zeitpunkt errichtet wurde, kommt es darauf an, ob sich der Zeitpunkt anderweitig feststellen lässt (§ 2247 Abs. 5 BGB).

Wie ein früheres Testament seine Wirkung verliert

Der Erblasser kann eine Verfügung in einem neuen formgültigen Testament ausdrücklich widerrufen (§§ 2253, 2254 BGB). Auch ohne ausdrücklichen Widerruf hebt ein späteres wirksames Testament frühere Anordnungen auf, soweit beide einander widersprechen (§ 2258 Abs. 1 BGB). Daneben steht der Widerruf durch Vernichten oder Verändern der Testamentsurkunde in Aufhebungsabsicht (§ 2255 BGB). Ein versehentlich zerstörtes Blatt wirft dagegen vor allem die Beweisfrage auf, wie sein Inhalt festgestellt werden kann.

Beispiel mit zwei Urkunden

Im Januar setzt eine Erblasserin ihren Neffen formgültig zum Alleinerben ein. Im Mai vermacht sie ihrer Nachbarin formgültig ein Gemälde. Beides lässt sich erfüllen. Der Neffe erbt, die Nachbarin erhält einen Anspruch auf Übertragung des Bildes. Für jede einzelne Anordnung kommt es darauf an, ob sie neben der früheren Bestand haben kann. Schließt ein wirksames Testament einen Abkömmling von der Erbfolge aus, kommt für ihn ein Pflichtteilsanspruch in Geld gegen den Erben in Betracht (§ 2303 Abs. 1 BGB).

Gesetzestexte zum Nachlesen § 2232 BGB · § 2247 BGB · § 2255 BGB · § 2258 BGB

Arbeitspapier 02 · Übungsfall

Zwei Blätter im Notenständer

Sachverhalt

Die verwitwete Cellistin Eva hat einen einzigen Sohn, Leo. Im März schreibt sie mit der Hand „Meine Freundin Rike soll alles erben“, setzt Ort und Datum hinzu und unterschreibt mit Vor- und Familiennamen. Im September tippt sie am Computer „Ich widerrufe mein Testament vom März. Alles bekommt Leo.“ Sie druckt das Blatt aus und unterschreibt es von Hand. Beide Blätter legt sie in ihren Notenständer. Dort findet Leo sie nach Evas Tod.

Arbeitsauftrag

Wer wird Erbe? Prüfen Sie den Widerruf und die neue Erbeinsetzung jeweils gesondert. Welche erbrechtliche Geldforderung bleibt Leo gegebenenfalls?

Abwandlung

Eva hat im September den gesamten Text eigenhändig geschrieben, datiert und unterschrieben. Das Märztestament bleibt körperlich unversehrt. Hat das Einfluss auf die Erbfolge?